

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 30. August 2002

Nummer 12

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: [Amt.Panketal@t-online.de](mailto:Amt.Panketal@t-online.de)  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis S. 1

#### Rüdnitz

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz  
von ihrer Sitzung am 18.07.2002 S. 2

#### Schwanebeck

Bekanntmachung einfache Änderung des Vorhaben-  
und Erschließungsplanes Nr.6 „Gartencenter  
Schwanebeck S. 3  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck  
von ihrer Sitzung am 27.06.2002 S. 3

#### Zepernick

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Zepernick S. 4

#### AZV Panketal

Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer  
Sitzung vom 18.06.2002 S. 5  
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer  
Sitzung vom 26.06.2002 S. 5

#### Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Bekanntmachung von Gewässerunterhaltungs-  
arbeiten S. 7

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

### Bekanntmachung

des Amtes Panketal über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für das Amt Panketal wird in der Zeit vom 02. 09. bis 06.09. 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amtsgebäude, Einwohnermeldeamt (Zimmer 206 oder 208), Schönower Straße 105, 16341 Zepernick für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2.9. bis zum 6.9.2002, spätestens am 6.9. bis 14.00 Uhr beim Amt Panketal, Einwohnermeldestelle, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1.9.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 59, Märkisch-Oderland-Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 1.9.2002 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 6.9.2002 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Amtes Panketal gelangt ist.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.9.2002, 18.00 Uhr, beim Amt Panketal mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Amt Panketal auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zepernick, den 19. August 2002

- Der Amtsdirektor -

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

---

### Gefasste Beschlüsse der 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 18. Juli 2002

#### Beschluss-Nr. R V 09/2002/1

Änderung des Beschlusses R V 09/2002

#### Beschluss-Nr. R V 20/2002

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 in der HHST. 1350.9502, Feuerwehr-Begegnungsstätte, in Höhe von 17.000,00 Euro. Deckung bildet die allg. Rücklage. Die Verpflichtungsermächtigung (VE) gemäß 1. Nachtragshaushalt 2002 wird nicht in Anspruch genommen.

#### Beschluss-Nr. R V 08/2002/1

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Aufstockung der Haushaltsmittel für den Umbau zur Kita um 7.500 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus der HhSt. 9100.3100 – Entnahme aus Rücklagen.

#### Beschluss-Nr. R V 16/2002

Vergabe des Erbbaurechtes am Flurstück 175 der Flur 2 in Anwendung des ErholNutzG

**Beschluss-Nr. R V 17/2002**

Einrichtung einer Grundwassermessstelle auf dem Flurstück 46 der Flur 4 von Rüdnitz

**Beschluss-Nr. R V 18/2002**

Verkauf des Flurstückes 84 der Flur 4 von Rüdnitz in Anwendung des SachenRBERG

**Beschluss-Nr. R V 19/2002**

Verkauf des Flurstückes 83 der Flur 8 von Rüdnitz in Anwendung des SachenRBERG

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

### Bekanntmachung

Die einfache Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Gartencenter Schwanebeck“ zum Originalplan gemäß AZ: 314/96 vom 23.04.1996 wurde am 30.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Änderungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gartencenter Schwanebeck“ und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Panketal, 16341 Zepernick, Schönower Straße 105, Bauamt während der Sprechzeiten

**montags** 09.00 – 12.00 Uhr  
**dienstags** 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.30 Uhr  
**donnerstags** 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Daher ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Zepernick, 31.07.2002

K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 55. öffentlichen Sitzung am 27. 06. 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. Sb V 05/2002/3**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kleistsstraße nach der Variante: 2 – Straße mit Begegnungsverkehr zu planen und zu bauen.

**Variante 2 lautet: Straße mit Begegnungsverkehr**

Ausbau zur verkehrsberuhigten Straße mit Begegnungsverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einer „Rechts vor Links Vorfahrtsregelung“, mit der straßenbau-, verkehrs- und beitragsrechtlich geringst möglichen Straßenbreite, mit vorzugsweise offener Entwässerung. Schulbusverkehr muss möglich sein. Einseitiger Gehweg.

Die Beitragserhebung erfolgt nach den gültigen Beitragsatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Die Gemeinde wird zur Finanzierung des Vorhabens von § 10 der Straßenausbaubeitragsatzung Gebrauch machen und bei Beginn der Maßnahmen Vorausleistungen erheben.

**Beschluss-Nr. Sb V 37/2002**

Die GV beschließt die abschnittsweise **Erneuerung der Fahrbahn** des Straßenzuges Karower Straße/Kirschenallee in den Abschnitten:

1. Lindenberger Weg bis Ernst-Toller-Straße
2. Mozartstraße bis Schwanebecker Chaussee

bis zum Beginn des Schuljahres 2002/2003.

Die technische Ausführung soll in analoger Form wie im Bereich des Lindenberger Weges (Karower Straße bis Autobahnbrücke) erfolgen, d. h. kein grundhafter Ausbau, sondern Aufbringen einer neuen Bitumen-/Asphaltdeckschicht ohne Borde in der bisherigen Breite der Fahrbahn ohne Entwässerung. Die Finanzierung erfolgt aus der HHST Straßenneubau. Die dafür verfügbaren Mittel werden auf max. 50.000 Euro begrenzt.

Das Amt wird gebeten, die Umlagefähigkeit zu prüfen. Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

**Die Umsetzung des Vorhabens soll bis zum Ende der Sommerferien 2002 erfolgen.**

Zum Schuljahresbeginn soll der Schulbus wieder die Haltestelle Lindenberger Weg anfahren. Die Sperrung der Karower Straße wird dann wieder aufgehoben. Dies ist auch im Hinblick auf den bevorstehenden grundhaften Ausbau der Kleiststraße erforderlich.

Die Amtsverwaltung wird zur Auftragsvergabe ermächtigt.

**Beschluss-Nr. Sb V 73/93/6**

1. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen für den Bau eines Einkaufsmarktes im VE-Plangebiet Nr. 4 „Kärntner Straße“ gemäß Antrag vom 12.06.2002 der UWIMEX Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH.

2. Die Gemeinde stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VE-Plan es zu den Baugrenzen zu.

**Beschluss-Nr. Sb V 38/2002**

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt die Verlegung der Bushaltestellen an der B2/Ecke Birkholzer Straße beider Fahrrichtungen hinter die Kreuzung (Richtung Schwanebeck Dorfstraße). Gleichzeitig wird der Haltepunkt des Linienbusses 900 von der B 2 in die Birkholzer Straße verlegt.

Das Amt wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Alle Bushaltestellen sollen mit einer Wartefläche und zwei Haltestellen mit Wartehalle ausgestattet werden.

Die Gemeinde beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle: 6300.9530 in Höhe von 43.000,00 Euro. Deckung bilden die Einnahmen und Minderausgaben bei der HH-Stelle:

6300.3610 in Höhe von 33.000,00 Euro und Minderausgaben bei der HH-Stelle: 6300.5150 (Verkehrssicherungsmaßnahmen) in Höhe von 10.000,00 Euro.

#### **Beschluss-Nr. Sb V 33/2002**

Die Gemeinde Schwanebeck nimmt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim für den Planungszeitraum 2002/2003 bis 2007/2008 zur Kenntnis.

Die Grundschule und die Realschule Schwanebeck haben eine gesicherte Perspektive. Die Herbeiführung des Benehmens gemäß BbgSchulG § 102 Abs. 4 wird bestätigt.

#### **Beschluss-Nr. Sb V 31/2002**

Die Gemeinde Schwanebeck nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis.

Der Absatz 2 entfällt.

#### **Beschluss-Nr. Sb V 19/2001/6**

Der amtierende Amtsdirektor wird ermächtigt, während der Sitzungspause der Gemeindevertretung (28.06. – 18.09.2002) nach Auswertung der öffentlichen Ausschreibung die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

In einer Mitteilungsvorlage wird die Gemeindevertretung nach der Sommerpause unterrichtet, welche Firmen mit entsprechender Begründung den Zuschlag erhielten.

#### **Beschluss-Nr. Sb V 10/2002/1**

Straßenbeleuchtung Schwanebeck – Komplex 1 (Goethestraße, Lindenberger Straße und Uhlandstraße) Auftragsvergabe Bauleistung

#### **Beschluss-Nr. Sb V 10/2002/2**

Straßenbeleuchtung Schwanebeck – Komplex 2 (Donaustraße, Alemannenstraße, Thuner Straße und Restleistung Rigistraße) Auftragsvergabe Bauleistung

#### **Beschluss-Nr. Sb V 10/2002/3**

Straßenbeleuchtung Schwanebeck – Komplex 3 (Zepernicker Straße) Auftragsvergabe Bauleistung

#### **Beschluss-Nr. Sb A 36/2002**

Verwaltungsstruktur der künftigen Gemeinde Panketal; Bildung einer Arbeitsgruppe

#### **Beschluss-Nr. Sb V 20/2002**

Verkauf des Flurstückes 1128 der Flur 2 in Anwendung des SachenRBerG

#### **Beschluss-Nr. Sb V 29/2002**

Verkauf des Flurstückes 172/1 der Flur 7 von Schwanebeck

#### **Beschluss-Nr. Sb V 30/2002**

Verkauf des Flurstückes 1124 der Flur 7 von Schwanebeck

#### **Beschluss-Nr. Sb V 35/2002**

Verkauf des Flurstückes 45 der Flur 2 von Schwanebeck in Anwendung des SachenRBerG

#### **Beschluss-Nr. Sb V 32/2002**

Genehmigung von Altersteilzeitarbeit

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

---

### Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Zepernick

Aufgrund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick in ihrer Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird eine Vergnügungssteuer nach folgenden Sätzen (§ 2) erhoben.

#### § 2 Steuersätze

Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten beträgt je angefangenen Monat:

- 1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 92,00 EUR  
pro Monat/je Gerät
  - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 20,00 EUR  
pro Monat/je Gerät

- 2) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 30,00 EUR pro Monat/je Gerät
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 14,00 EUR pro Monat/je Gerät

### § 3 Fälligkeit

Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres fällig. Bei höheren Beträgen kann monatliche Zahlung bis zum 5. des jeweiligen Monats vereinbart werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zepernick, den 11.07.2002                      Zepernick, den 12.07.2002

gez. Britta Stark                                      gez. Kurt Fischer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung      amt. Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Zepernick vom 17. Juni 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 12.07.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer vierten Sitzung im Jahr 2002 am 18.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 09/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 09.07.2002

**Betreff:** Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem AZV Panketal zum Anschlussbeitrag für das ehemalige Kreiskrankenhaus Zepernick

**Bezug:** Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Braun vom 07.05.2002 (Anlage 1)

### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Anlage 1 zuzustimmen. Herr Rechtsanwalt Braun wird beauftragt, die Vereinbarung für den AZV Panketal zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 09.07.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer vierten Sitzung im Jahr 2002 am 18.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 10/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 09.07.2002

**Betreff:** **Beratungsvertrag Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

**Bezug:** **Statusbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 20.07.2001**

### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal stimmt der Unterzeichnung des Beratungsvertrages zu (Anlage 1). Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin werden beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 09.07.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2002 am 26.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 12/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 11.07.2002

**Betreff:** **Bauvorhaben ZESO 0302**  
Kanalisation Schwanebecker Straße und Einzugsgebiet Gemeinde Zepernick

**Bezug:** **Wirtschaftsplan vom 30.10.2001 für das Wirtschaftsjahr 2002 / Investitionsplan**

**Beschluss:**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma

KTS Tief- und Straßenbau GmbH  
Grünower Straße 7, 16306 Passow  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Satzinger,

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 11.07.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer vierten Sitzung im Jahr 2002 am 18.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 14/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 09.07.2002

**Betreff:** **Bauvorhaben Stabilisierung PW 6  
Havarieüberlauf Gemeinde Zepernick**

**Bezug:** **Wirtschaftsplan vom 30.10.2001 für das Wirtschaftsjahr 2002 / Investitionsplan**

**Beschluss:**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma

„Untere Oder“ Tiefbaugesellschaft mbH  
Schwedter Straße 30, 16303 Schwedt-Heinersdorf  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Schwandtke,

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 09.07.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wasser- u. Bodenverbandes „Finowfließ“

---

**Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, daß in der Zeit

von August 2002 bis Februar 2003

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des Amtes Panketal Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Panke	1 207 00
Alter Maingraben	1 207 10
Graben am Kavelweg	3 158 05
Dorfgraben Schönow	1 215 00
Grenzgraben Röntgental	3 175 01

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässer-sole. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2002 bis Februar 2003 wird das Mähgut gemulcht.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband  
„Finowfließ“  
Rüdnitzer Chaussee 42  
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66

16321 Bernau bei Berlin

Holtrup  
Geschäftsführerin